

und Kommanditgesellschaften gilt indessen die Besonderheit, daß nicht die einzelnen Gesellschafter ihr Einkommen aus Gewerbebetrieb zu deklarieren haben^{*)}, sondern die vertretungsberechtigten Personen die Erklärung einheitlich für das Geschäft abgeben müssen. Der Feststellungsbescheid des Finanzamts am Sitz der Gesellschaft wird dann den übrigen für die einzelnen Gesellschafter zuständigen Finanzämtern zugestellt und ist für diese bindend.

b) Sonstige Steuerpflichtige, deren Einkommen den Betrag von 8000 Mark im Steuerabschnitt überstiegen hat. Hierunter fallen namentlich Gehaltsempfänger mit hohem Einkommen.

2. Für juristische Personen zwecks Veranlagung zur Körperschaftsteuer:

a) Steuerpflichtige Erwerbsgesellschaften, wie Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, nicht rechtsfähige Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb usw.

b) Alle übrigen steuerpflichtigen Körperschaften und Vermögensmassen.

Außer den vorstehend genannten Steuerpflichtigen ist zur Abgabe einer Steuererklärung jeder verpflichtet, der hierzu vom Finanzamt besonders aufgefordert wird.

II. Wo ist die Steuererklärung abzugeben?

Die Steuererklärung ist bei dem Finanzamt einzureichen, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der letzten Personenstandsaufnahme (10. Oktober 1924) seinen Wohnsitz oder Ort der Leitung hatte. Hat ein Steuerpflichtiger vor dem Ende des Wirtschaftsjahres den Wohnsitz oder Ort der Leitung in den Bezirk eines anderen Finanzamts verlegt, so ist dieses Finanzamt zuständig.

III. Wie sieht die Einkommen- und Körperschaftsteuerbilanz aus?

Für die erste Veranlagung bedarf es einer Übergangsregelung, weil in den letzten Jahren die Ausgangspunkte fehlen, sodaß die Verhältnisse ähnlich liegen wie seinerzeit bei der Goldbilanzaufstellung. Eingehende gesetzliche Bestimmungen (§§ 104 ff. des Einkommensteuergesetzes (EStG.)) suchen diesem Zustand Rechnung zu tragen, indem sie zwar grundsätzlich an die Handelsbilanz anknüpfen, aber sehr wichtige Berichtigungen für die Verwandlung der Handels- in die Steuerbilanz vorsehen.

Nach § 13 EStG. ist bei Steuerpflichtigen, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind oder, ohne dazu verpflichtet zu sein, tatsächlich führen, der steuerpflichtige Gewinn der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für den Schluß des Steuerabschnitts ermittelte Überschuß des Betriebsvermögens über das Betriebsvermögen, das am Schluß des vorangegangenen Steuerabschnitts der Veranlagung zugrunde gelegen hat. Es muß also eine Bilanzvergleichung stattfinden, weshalb die Steuerpflichtigen zusammen mit der Steuererklärung die Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 1924/25 sowie die Anfangsbilanz für 1924/25, die regelmäßig mit der Goldmarkteröffnungsbilanz identisch sein wird, einzureichen haben. Sind Anfangsbilanz und Goldbilanz verschieden, so sind beide beizufügen.

Für Einkommen- und Körperschaftsteuerzwecke sind nun die Handelsbilanzen vom Steuerpflichtigen unter zwei Gesichtspunkten zu prüfen, und zwar auf abzugsfähige Ausgaben und zutreffende Bewertung. Erstere setzen sich zusammen aus Werbungskosten, Sonderleistungen und Schuldzinsen. Die Werbungskosten, das sind die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemachten Aufwendungen, sind von den Einkünften aus Gewerbebetrieb, aus Kapitalvermögen (Dividenden, Bank-, Hypothekenz-, Darlehns-

zinsen, Einkünfte aus einer Beteiligung als stiller Gesellschafter^{*)}), aus Vermietung (Mietwert der eigenen Wohnung!), aus sonstigen Leistungsgewinnen (Spekulations- und Differenzgeschäften) unmittelbar abzuziehen, sodaß in die Steuererklärung nur die um die Werbungskosten verminderten Einkünfte einzutragen sind (vgl. Formular S. 2). Unter den Begriff der Werbungskosten fallen in erster Linie die Absetzungen für Abnutzung, d. h. die Abschreibungen auf die Anlagewerte, wie Gebäude, Maschinen, Betriebsinventar, gewerbliche, literarische und künstlerische Urheberrechte (nicht Verlagsrechte, die in der Bilanz außer bei entgeltlichem Erwerb nichts zu suchen haben!), ferner Realsteuern (namentlich Grund- und Gewerbesteuer), Jahresleistungen zur Verzinsung der Industrieobligationen (nicht die Kapitallast selbst), notwendige Ausgaben des Steuerpflichtigen durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und dergleichen. Im Unterschied von den Werbungskosten, die als Abschreibungen ohne weiteres aus der Bilanz ersichtlich sind, müssen die Schuldzinsen sowie die Sonderleistungen in der Steuererklärung gesondert aufgeführt werden (vgl. S. 3 des Formulars). Zur Abgeltung der Sonderleistungen werden ohne Nachweis 180.— Mark abgesetzt, nur wenn höhere Abzüge beansprucht werden, sind sie einzeln anzugeben. Den Betrag von insgesamt 480.— Mark dürfen nicht überschreiten die Abzüge für Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen-, Pensions- und Sterbefällen (Buchhändlersterbefälle), Lebensversicherungsprämien und Fortbildungskosten im eigenen Beruf (Besuch der Buchhändler-Lehranstalt, der buchhändlerischen Vorträge in den Handelshochschulen, von Sommerakademien usw.). Außerdem sind ohne Rücksicht auf ihre Höhe als Sonderleistungen abzugsfähig die Kirchensteuern und Beiträge zu öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen sowie zu Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, mithin Handelskammer-, Börsenvereins-, Kreisvereins-, Verlegervereins-, Gilde- und andere Fachvereinsbeiträge.

Bei der Bewertung ist die schon erwähnte Bilanzberichtigung vorzunehmen, die nicht nur im Interesse des Fiskus liegen, sondern auch für den Steuerpflichtigen von Vorteil sein kann. Erfreulicherweise hat das Reichsfinanzministerium für Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtige je ein Merkblatt herausgegeben, in welchem die nicht einfachen Gesetzesvorschriften an praktischen Bilanzbeispielen erläutert werden, sodaß sich an dieser Stelle die Darstellung eines Schemas erübrigt. Falls das Merkblatt, auf das in dem Formular S. 5 ausdrücklich verwiesen wird, nicht beiliegen sollte, ist den Steuerpflichtigen dringend zu raten, es vom Finanzamt anzufordern. Zweck der Bilanzberichtigung ist einmal, übermäßig hohe Werte herabzusetzen, um zu verhindern, daß die künftigen Gewinne gedrückt und die Abschreibungen zu hoch vorgenommen werden. Hierbei wird es dem Steuerpflichtigen von Nachteil, wenn er in die Vermögenssteuerbilanz, wovon wir immer gewarnt haben, zu niedrige Werte eingesetzt hat, denn diese gelten nunmehr als Höchstwerte für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerbilanz. Auf der anderen Seite hat aber der Steuerpflichtige auch die ihm günstige Möglichkeit, zu niedrige Werte der Goldbilanz, namentlich alle 1-Mark-Konten in der Steuerbilanz bis zu den steuerlichen Höchstwerten heraufzusetzen^{**}). Diese Höchstwerte bestimmen sich, abgesehen von der durch die Vermögenssteuerbilanz gezogenen allgemeinen Höchstgrenze, wie folgt:

1. Für Gegenstände des Betriebsvermögens, die nach dem 31. Dezember 1923, also nach der Inflationszeit angeschafft oder hergestellt sind,

^{*)} Dagegen gehören die Einkünfte aus einer Beteiligung als offener Handelsgesellschafter, Komplementar oder Kommanditist ohne Rücksicht auf die Geschäftsführungsbefugnis zum Einkommen aus Gewerbebetrieb.

^{**} Als Antrag des Steuerpflichtigen auf Heraufsetzung gilt die in der Steuererklärung oder in den Beilagen hierzu angemeldete Berichtigung des Bilanzpostens.

^{*)} Veranlagt wird aber nach wie vor der einzelne Gesellschafter im Unterschied zur Vermögenssteuer.